| Λ | 3.01 |
|---|---------|
| A | Seite 1 |
| | |

Satzung der Stadt Vechta über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 10, 55 Abs. 1 i.V.m § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBI. S. 422) hat der Rat der Stadt Vechta in seiner Sitzung am 09.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren, die Mitglieder des Ortsrates und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten Entschädigungen nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und dieser Satzung.
- (2) Mit den in dieser Satzung festgelegten Entschädigungen sind alle Ansprüche auf Ersatz der Auslagen aus der Wahrnehmung des Mandats abgegolten.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 240 € Dieser Betrag umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen sowie die Entschädigung für die Teilnahme an Fraktionssitzungen mit Ausnahme der Fahrtkosten, des Verdienstausfalles und der Aufwendungen für Kinderbetreuung.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung ist jeweils für volle Kalendermonate im Voraus zu zahlen. Das gilt auch bei Beginn oder Ende des Mandats während eines laufenden Monats. Ist die/der Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung an der Wahrnehmung ihres/seines Mandats ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

| A | 3.01 |
|---|---------|
| | Seite 2 |
| | |

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen zusätzlich gezahlt:
 - a) an Beigeordnete und an die Mitglieder im Verwaltungsausschuss gemäß § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 4 NKomVG (Grundmandat)

210 €

b) Vertreter/in des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin

160 €

- c) Fraktionsvorsitzende/r bzw. Gruppensprecher/in
 bei einer Fraktions-/Gruppenstärke von 2 5 = 145 €
 bei einer Fraktions-/Gruppenstärke von 6 15 = 240 €
 bei einer Fraktions-/Gruppenstärke von 16 u. mehr = 290 €
- (2) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr die in Absatz 1 Buchst. b) und c) genannten Funktionen, wird nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) § 2 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Darüber hinaus erhält die/der Vorsitzende des Rates und die/der Vorsitzende eines Ausschusses nach § 71 NKomVG ein Sitzungsgeld von 30 € je Sitzung.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ausschüssen

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 € je Sitzung.
- (2) An die Mitglieder des Umlegungsausschusses sowie deren Vertreter, die nicht Ratsmitglieder sind, wird neben dem Sitzungsgeld nach Absatz 1 für die Vorbereitung der Sitzung des Umlegungsausschusses folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt:
 - a) an den Vorsitzenden des Umlegungsausschusses sowie dessen Vertreter je Sitzung

155 €

b) an die übrigen Mitglieder sowie deren Vertreter je Sitzung

52 €

c) Für die Wahrnehmung von Gerichts- und sonstigen Terminen erfolgt eine Entschädigung nach Buchstabe a) und b).

| A | 3.01 |
|---|---------|
| | Seite 3 |
| | |

§ 5

Ortsrat

- (1) Mitglieder des Ortsrates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen als Entschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 € je Sitzung.
- (2) Neben dem Betrag aus Absatz 1 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an die/den Ortsbürgermeister/in

120,00 €

b) an deren/dessen Vertreter/in

60.00 €

§ 2 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

§ 6

Fahrkosten für Fahrten innerhalb der Stadt Vechta

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Ersatz der Kosten für Fahrten, die durch die Wahrnehmung ihres Mandats entstehen, eine pauschale Fahrkostenentschädigung von monatlich.
 - a) soweit die Ratsfrauen und Ratsherren im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Langförden wohnen

35 €

b) ansonsten

25 €

- (2) Die Vertreter/innen des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin, die/der Ortsbürgermeister/in und deren/dessen Vertretung sowie die/der Ratsvorsitzende erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 1 zum Ausgleich der Kosten für Fahrten in Ausübung ihrer repräsentativen Funktion Fahrkostenentschädigung, wie sie der Bemessung der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs.1 BRKG zugrunde gelegt wird oder Auslagenersatz entsprechend den Bestimmungen des BRKG.
- (3) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder des Ortsrates erhalten für Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen zu Sitzungen und von der Stadt veranlassten Ortsbesichtigungen und Besprechungen auf Antrag eine Fahrkostenentschädigung, die sich nach der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 BRKG bemisst.
- (4) § 2 Abs 2 gilt entsprechend für die Zahlung einer pauschalen Fahrkostenentschädigung

| A | 3.01 |
|---|---------|
| | Seite 4 |
| | |

§ 7

Verdienstausfall und Erstattung Kinderbetreuungskosten

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die durch die Teilnahme an Sitzungen an einer Arbeitsleistung verhindert sind und die dadurch als Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts haben bzw. denen dadurch als selbständig Tätigen ein Einnahmeausfall entsteht, erhalten eine Verdienstausfallentschädigung. Diese Entschädigung wird in Höhe des nachweislich ausfallenden Arbeitsentgelts, höchstens jedoch 20 € je Stunde gezahlt.
- (2) Bei Arbeitnehmern soll die Verdienstausfallentschädigung zur Vermeidung von Nachteilen in der Sozialversicherung in der Weise gezahlt werden, dass der Arbeitgeber den Lohn fortzahlt und diesem der Bruttobetrag auf Anforderung bis höchstens 25 € je Stunde erstattet wird.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die keine Ansprüche nach Abs. 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je Stunde.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die keine Ansprüche nach Abs. 1 geltend machen können, denen aufgrund der Sitzungsteilnahme Aufwendungen für die Betreuung eines ihres/seines Kindes entstehen, dass noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat und die Betreuung von keinem weiteren Angehörigen des Haushaltes erfolgen kann, erhalten einen Aufwandsersatz bis zur Höhe von 10 € je Stunde. Entsprechendes gilt bei der Betreuung einer anerkannt pflegebedürftigen Person im Haushalt.
- (5) Die Entschädigungen nach Abs. 1 bis Abs. 4 werden für jede angefangene Stunde gezahlt, nach Abs. 1 jedoch nur für die Zeit, die innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit liegt. Die Anzahl der zu entschädigenden Stunden ist auf 8 Stunden je Tag begrenzt.
- (6) Soweit ein anderer Zeitaufwand nicht nachgewiesen wird, gelten für die Zeitberechnung nach Abs. 5 folgende Zeitzuschläge:
 - a) für am Sitzungsort Wohnende je eine halbe Stunde vor und nach der Sitzung
 - b) für außerhalb des Sitzungsortes Wohnende je eine Stunde vor und nach der Sitzung.

§ 8

Reisekosten

Für Dienstreisen, die auf Einladung des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin bzw. auf Beschluss des Rates, des Verwaltungsausschusses, des Ortsrates oder eines sonstigen Ausschusses durchgeführt werden, erhalten Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts. Sitzungsgelder werden daneben nicht gezahlt.

| A | 3.01 |
|---|---------|
| | Seite 5 |
| | |

Bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Dienstreisen wird die Kilometerentschädigung gewährt, die die Stadt für die Benutzung privateigener Pkw (§ 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz) für dienstliche Zwecke zahlt.

§ 9

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Sache des Empfängers.

§ 10

Anpassungsregelung

Die in dieser Satzung festgelegten Entschädigungssätze nach §§2, 3 und 6 werden jeweils nach der Hälfte der Laufzeit der Kommunalwahlperiode und mit Beginn einer neuen Kommunalperiode um die Hälfte des Anstieges des Verbraucherindexes für Deutschland (VPI) vom Statistischen Bundesamt in den jeweiligen Zeiträumen angepasst.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Vechta, den 19.07.2012

Stadt Vechta

gez. Gels

Helmut Gels Bürgermeister

(Veröffentlicht in der OV am 25.07.2012: Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt im Internet unter der Adresse http://www.vechta.de/Burgerservice/Politik/Ortsrecht-Vechta/Satzungen-ab-Juli-2012.aspx)